



# Kanu & Kajak

- [News-Archiv](#)
- [Biwak Strohausen](#)
- [Kenter- & Sicherheitstraining](#)
- [Kanu & Kajak Presse](#)
- [Kanu & Kajak News](#)
- [Jahresrückblick 2010](#)
- [Jahresrückblick 2011](#)
- [Zurück](#)

## Traumtouren:

- [KVU-Gewässer](#)
- [Seekajak Watt](#)
- [Europa](#)
- [Kanada & Alaska](#)
- [Arktis/Spitzbergen](#)
- [Groenland](#)
- [Blauwasser-Reviere](#)

## Strohausen - Strohauser Plate

### Strohausen nun unter Naturschutz - aber alle Kanuten bekommen Biwakplatz an der früher nur für Bremerhav'ner und Nordenhamer reservierten Stelle

**Der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz teilt am 28.12.2007 in einer Pressemitteilung mit:**

#### 42 neue Naturschutzgebiete in Niedersachsen - NLWKN gibt die Aufgabe jetzt an die Kommunen ab

Genau 42 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von mehr als 90.000 Hektar sind seit 2005 – also seit Bestehen des NLWKN neu ausgewiesen worden. "Dazu zählen auch sechs zum Teil sehr große Naturschutzgebiete, deren Verfahren zur Unterschutzstellung gerade jetzt erst abgeschlossen wurden", betonte Dr. Walter Keuffel, Leiter des Geschäftsbereiches Naturschutz in der Direktion des NLWKN.

Die Zuständigkeit für die Erhaltung und Entwicklung von Schutzgebieten wird ab 1. Januar 2008 auf die Landkreise und zuständigen Städte in ihrer Eigenschaft als untere Naturschutzbehörden übergehen. Der NLWKN wird die Kommunen dabei unterstützen - durch die Bereitstellung der Basisdaten. "Anfang 2008 wird der NLWKN aber noch 13 Naturschutzgebietsverfahren mit einer Gesamtfläche von 7.500 Hektar zum Abschluss bringen", kündigte Keuffel an. Insgesamt gibt es dann in Niedersachsen 772 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 244.000 Hektar.

#### Die jüngsten Naturschutzgebiete in Niedersachsen:

- Das neue Naturschutzgebiet "Westliche Dümmerniederung" ist 1400 Hektar groß und umfasst das Osterfeiner und das Rüschorfer Moor (Landkreise Vechta, Osnabrück und Diepholz). Es ergänzt die bestehenden Naturschutzgebiete "Dümmer", "Hohe Sieben", "Ochsenmoor" und "Huntebruch und Huntebruchwiesen" – damit stehen am Dümmer rund 3.400 Hektar unter Naturschutz.
- **Das neue Naturschutzgebiet "Strohauser Vorländer und Plate" in der Wesermarsch ist 1000 Hektar groß. Hier geht es um wertvolle Deichvorlandflächen.**
- **Das neue Naturschutzgebiet "Juliusplate" liegt in der Gemeinde Berne (Landkreis Wesermarsch) und umfasst etwa 80 Hektar.**
- Das neue Naturschutzgebiet "Aschendorfer Obermoor und Wildes Moor" ist mehr als 1000 Hektar groß und liegt in der Nähe von Papenburg im Landkreis Emsland.
- Das neue Naturschutzgebiet "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" liegt ebenfalls im Landkreis Emsland - an der nordwestlichen Stadtgrenze von Lingen, es ist etwa 145 Hektar groß.
- Das neue Naturschutzgebiet "Ithwiesen" ist etwa 260 Hektar groß und liegt in den Landkreisen Hildesheim und Holzminden.

Siehe auch Mapserver des NLWKN: [http://www.kartenserver.niedersachsen.de/www/NLWKN\\_Natur/Schutzgebiete/viewer.htm](http://www.kartenserver.niedersachsen.de/www/NLWKN_Natur/Schutzgebiete/viewer.htm)

Nun hat die Verordnung aber für uns Paddler doch etwas Platz gelassen:

Die Biwakmöglichkeit bleibt

wobei es keine Einschränkung mehr hinsichtlich des Nutzerkreises für Mitglieder bestimmter Vereine mehr gibt und auch die Fokussierung auf Jugendfahrten ist nicht mehr in der Verordnung

Naturschutzgebiet heißt: außerhalb gekennzeichnete §6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmenwege ist das Betreten verboten.

Daher muß man nun die Verordnung genau lesen, was uns erlaubt ist und sollte den Wortlaut auch kennen!

## Die Strohauser Naturschutzverordnung ist nun auch offiziell im Netz

Auf den Seiten des [NLWKN \(Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz\)](#) sind jetzt auch die Verordnungen zur [Strohauser Plate](#) aber auch zur [Juliusplate](#) eingestellt worden.



Hier findet sich auch eine sehr genaue Kartendarstellung (7MByte) - 1:8000.

vollständiger [Verordnungstext](#)

[Übersichtskarte 1:25.000](#) (2,5 MB)

[Verordnungskarte 1:8.000](#) (7,0 MB) Siehe zum Thema Kanuten-Blwak auf Strohausen die [KVU-Seite STROHAUSEN](#)

## Hier nun die für uns wichtigen Passagen:

### §1 Naturschutzgebiet

(2) Das NSG liegt im Landkreis Wesermarsch in der Gemeinde Stadland und der Stadt Brake. Es befindet sich am linksseitigen Ufer der unteren Weser und umfasst die außendeichs liegenden Vorländer zwischen der Zufahrt zum Fähranleger Brake/Golzwarden und dem Abbehauser Sieltief, den Weser-Nebenarm Schweiburg sowie die gesamte Strohauser Plate **bis zur MTHW-Linie** an ihrem Ostufer.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 8 000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.....§6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1 152 ha.

### §2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

**Dieser Absatz erläutert sehr umfangreich den Schutzgrund, die zu schützenden Pflanzen und Tierarten etc. - dies entnehmt bitte direkt der Verordnung**

### §3 Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

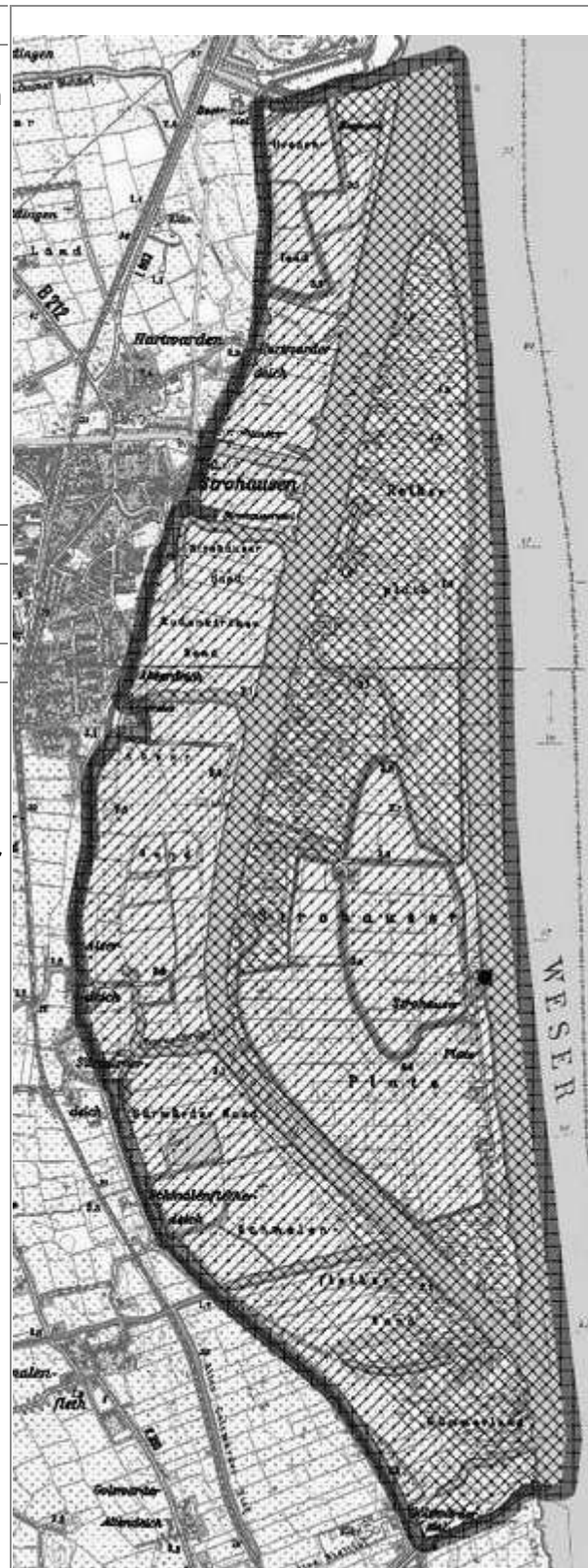
(2) **Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.** Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel.

(3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

**4. Gewässer zu befahren, die nicht förmlicher Teil der Bundeswasserstraße sind oder für die nicht die Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 gilt,**

5. im NSG und von dem direkt an das NSG angrenzenden Abschnitt des Deiches aus unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; bemannten Luftfahrzeugen ist untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder im NSG zu landen,



**6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.**

**(4) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bleiben unberührt**

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen **sowie die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs, innerhalb des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsstraßenordnung,**

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ..... *Für uns nicht relevant*

**3. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Vereinbarungen oder sonstige Verwaltungsakte.**

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

**§4 Freistellungen**

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, §6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen  
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen

a)...d) *Für uns nicht relevant*

e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie **Information und Bildung auch im Rahmen von Führungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,**

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,

**5. das Befahren der Gewässer Strohauser Sieltief, Strohauser Außentief und Abser Sieltief, 6. das Anlanden und Biwakieren von Kanuten am in der maßgeblichen Karte markierten östlichen Uferabschnitt der Strohauser Plate, vorbehaltlich der Erlaubnis der Bundeswasserstraßenverwaltung als Eigentümerin dieses Geländes,**

7. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen oder pauschal bei wiederkehrenden oder längerfristig planbaren Maßnahmen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben: ...

*Für uns nicht relevant*

(4) Freigestellt ist darüber hinaus...

*Für uns nicht relevant*

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung

ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

#### §5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzung des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

#### §6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

*... für uns als Text nicht relevant*

#### §7 Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) **Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder **wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt**

## Zur Historie und zur Lage des Ortes für ein Biwak

### bis 2007 Zeltgelegenheit für Mitglieder des KVV Bremerhaven, WVF Bremerhaven und des WSV Nordenham

Die Reiherplate ist 1986 durch das Land Niedersachsen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden. Damit wurden auch die Zeltplätze vor den Bauernhäusern aufgelöst. Gleichzeitig wurden die Pachtverträge für die Übernachtungs-/Biwak-Plätze der Unterweser-Kanuvereine gekündigt und den Vereinen die Zeltmöglichkeit auf den angestammten Plätzen genommen.

Den Vorsitzenden der beiden Bremerhavener Vereine KVV und WVF sowie des WSV Nordenham gelang es jedoch, beim damaligen [Landwirtschaftsminister](#) eine [Ausnahmeregelung](#) für einmaliges Übernachten im Zelt - speziell für die Möglichkeiten einer Jugendarbeit - zu erreichen. Allerdings nicht mehr auf dem Gebiet der Reiherplate, sondern im Bereich des nördlichen Bauernhauses, das heute durch einen Vogelschutzverein benutzt wird. ([Siehe Karte](#))

Das in der [Karte](#) unten ausgewiesene Dreieck ist der Platz, der uns ursprünglich zur Verfügung gestellt werden sollte. Mittlerweile - nach etlichen Pächterwechseln - ist dieser Teil aber nicht mehr als Zeltplatz nutzbar, da er wieder eingezäunt, nicht erreichbar und nicht gemäht ist.

### ab 2008

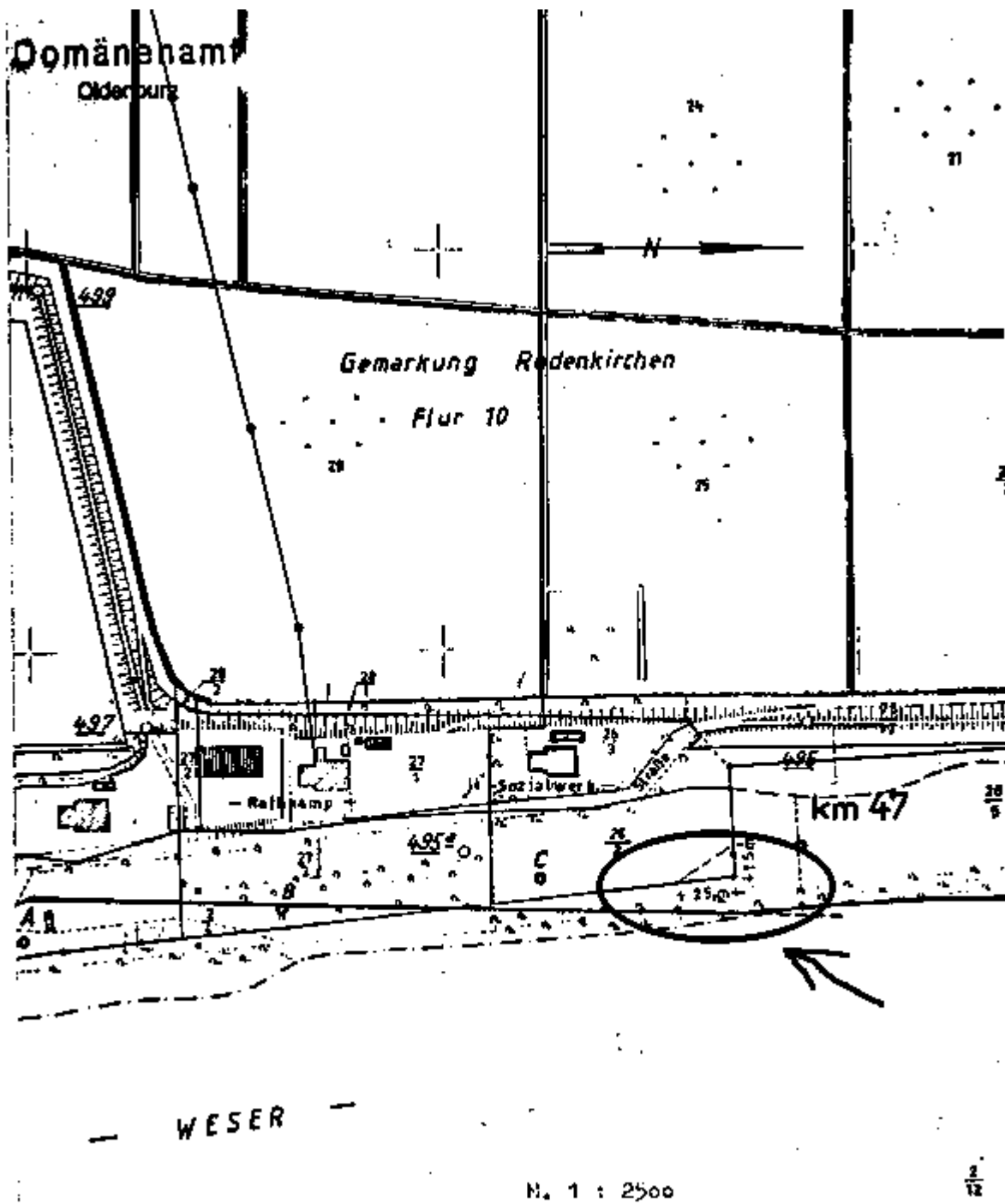
Man muss also ausweichen. Ursprünglich war von der Niedersächsischen Landesregierung ein Platz weiter nördlich für uns vorgesehen. Nämlich gerade an der Grenze zwischen Reiherplate und Strohauser Plate. (ein Müllhaufen war dort früher, die Straße parallel zur Weser macht dort auch einen Knick nach Westen) - der Punkt in der aktuellen Karte weist allerdings nur die Gegend direkt nordöstlich des von den Vogelschützern genutzten Hofgebäudes aus.

Wer also von den Mitgliedern unser Übernachtungsrecht wahrnehmen will muss sich darauf gefasst machen, nicht mehr am einst vorgegeben Ort biwakieren zu können, sondern etwas weiter nördlich am Ufer zu bleiben.

Um für Diskussionen mit Vogelschützern, Pächtern und eventuellen Amtspersonen gewappnet zu sein - man kann erfahrungsgemäß nicht erwarten, dass die uns betreffenden Ausnahmen jedem sogleich bekannt sind - ist es durchaus ratsam, die Verordnung gut zu kennen, sie eventuell auch in Kopie dabeizuhaben. Allerdings sollte man sich dann (und nicht nur dann) auch entsprechend verhalten - sonst wird aus Fahrlässigkeit Vorsatz!

Zum Thema Ufer/Strandbetretung im Bereich außerhalb der ausgewiesenen Biwakmöglichkeit müssen noch Details abgeklärt werden. Aussagen in der Verordnung (Grenze MTW) und in der Karte (Strich am Rande des grünen Tonnenstrichs) widersprechen sich. Ebenso, wie weit das Wandern auf den Fahrwegen für Kanuten ebenso ausgeschlossen ist.

Zu Bedenken wäre immerhin, in wie weit man sich für Bildungsveranstaltungen (also im KVVU-Programm auszuweisende Info-Fahrten auch schon mal im Voraus Genehmigungen holt - nutzen wir doch die Möglichkeiten. Wer kennt sich besser in der Natur Strohausens aus als die Bremerhavner und Nordenhamer Kanuten ?



GERHARD GLUP  
NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER  
FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Calenberger Straße 2  
Dandwahl-Ruf-Nr. 406 111 130-32 03

3000 Hannover 1, den 02.06.1986

Wassersportverein Nordenham  
Herrn Karl-Heinz Albrecht  
Wallstr. 1

2890 Nordenham

### Strohauser Plate

Ihr Schreiben vom 27.12.1985 nebst Anlagen

Sehr geehrter Herr Albrecht!

Nach eingehenden Gesprächen hat die nochmalige Prüfung der Angelegenheit ergeben, daß gegen ein unter bestimmten Auflagen mögliches, gelegentliches Biwakieren der Kanuten im Strandbereich vor den Pachthöfen IV bis VII keine Bedenken bestehen.

Die Einzelheiten werden von den zuständigen Behörden mit den Wassersportvereinen geregelt.

Mit freundlichen Grüßen



© 2000-2009: [Kanu-Verein Unterweser e.V. Bremerhaven](#) [Impressum](#) [Kontakt](#)

**Inhalte:** Inhalte dieser Seiten wurden sorgfältigst erstellt. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernehmen wir jedoch keine Gewähr. Wir sind als Diensteanbieter gemäß § 7 Abs.1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind wir jedoch nicht verpflichtet, fremde übermittelte oder gespeicherte Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

**Haftung für Links:** Diese Präsenz enthält Links zu Webseiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb übernehmen wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr. Inhalte verlinkten Seiten verantwortet stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten. Verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Die permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

**Urheberrecht:** Werke, Inhalte und Abbildungen auf den Seiten des Kanuverein Unterweser unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

**Datenschutz:** Die Nutzung unserer Webseite ist in der Regel ohne Angabe personenbezogener Daten möglich. Soweit auf unseren Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift oder eMail-Adressen) erhoben werden, erfolgt dies, soweit möglich, stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben. Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

**Werbung:** Der Nutzung von im Rahmen der Impressumspflicht veröffentlichten Kontaktdaten durch Dritte zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderter Werbung und Informationsmaterialien wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Betreiber der Seiten behalten sich ausdrücklich rechtliche Schritte im Falle der unverlangten Zusendung von Werbeinformationen, etwa durch Spam-Mails, vor.

